

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berne im Landkreis Wesermarsch

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I| S. 2585) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 64), in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 06.10.2025 verordnet:

§ 1 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer, Wasserzug Nr. 10.01, des Entwässerungsverbands Stedingen, Unterhaltungsverband Nr. 69 gemäß Anlage 4 des NWG, ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Berne beginnt an der südlichen Kreisgrenze des Landkreises Wesermarsch in der Gemeinde Berne auf Höhe des Geestrandgrabens in der Ortschaft Ochholt und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis an die vorhandene Bebauung südlich der „Neuenkooper Straße“ (L867). In östlicher Richtung wird das ÜSG durch die Berne selbst sowie den Bahndamm begrenzt. Im Westen wird das ÜSG durch die Straße „Hoher Weg“ begrenzt. Im Süden reicht das Überschwemmungsgebiet bis an die Straße „Am Sandweg“ sowie die nördliche Grundstücksgrenze der „Ochholter Straße 10“ heran. Ab hier verläuft das Überschwemmungsgebiet zumeist östlich der „Ochholter Straße“ (K 223). Nur wenige Flächen westlich der „Ochholter Straße“ sind betroffen. Das ÜSG ist im Süden durch den Graben Nr. 10.19 des Entwässerungsverbandes Stedingen begrenzt. Der Bereich des Überschwemmungsgebietes südlich und östlich der Kreisgrenze wird in einer Verordnung des Landkreises Oldenburg gesondert festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1:50.000 dargestellt.
- (3) Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Berne ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt (Anlage 2). Die Karte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte (Anlage 2) ist die Überschwemmungsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt.

- (5) Die Verordnung mit Detailkarten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:
- Gemeinde Berne, Am Breithof 6, 27804 Berne
 - Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake
- (6) Daneben steht die Verordnung mit Detailkarten im Internet unter
- www.berne.de
 - oder
 - www.wesermarsch.de
- zur Einsicht zur Verfügung.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Verbote, Genehmigungspflichten und Zulassungen für Handlungen und Maßnahmen sowie die ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Antragsteller hat für beabsichtigte Maßnahmen und Handlungen gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass die Genehmigungs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen vorliegen oder Nachteile durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
1. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken,
 2. die Errichtung von Masten und Antennen,
 3. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
 4. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1 m³ (Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o. Ä.),
 5. Pflasterungen auf bebauten Grundstücken, soweit dabei die Geländeoberfläche nicht erhöht wird,
 6. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden,
 7. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Ernteerzeugnisse, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit der Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines Jahres,
 8. Einzelbaumpflanzungen
- (4) Anlagen und Nutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§4
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 handelt, wer
1. ohne die erforderliche Genehmigung Maßnahmen nach §§ 78 ff. WHG durchführt,
 2. Verpflichtungen nach § 78a WHG nicht nachkommt oder
 3. wer ohne Zulassung Anlagen nach § 78c WHG errichtet bzw. derartige Anlagen nicht wie vorgeschrieben nachrüstet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Berne im Landkreis Wesermarsch (Bekanntmachung des NLWKN v. 24.01.2024, Nds. Ministerialblatt Nr. 37/2024, S. 792) aufgehoben.

Brake, 10.11.2025

Landkreis Wesermarsch



Stephan Siefken

Landrat

Anlagen zur Verordnung

Anlage 1	Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet der Berne im Landkreis Wesermarsch (1:50.000)
Anlage 2	Überschwemmungsgebiet der Berne im Landkreis Wesermarsch (1:5.000)